

**Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderungen für die außerordentliche Mitgliederversammlung des  
VfR Büttgen 1912 e.V. vom XX.XX.2021**

**§ 5 (Aktive und passive Mitglieder)**

**alt**

**neu**

(3) Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand.  
Wird **der Aufnahme** nicht innerhalb **eines Monats** seit Zugang des schriftlichen Antrages widersprochen, so gilt die Aufnahme als erfolgt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand.  
Wird **dem Antrag** nicht innerhalb von **vier Monaten** seit Zugang des schriftlichen Antrages **schriftlich** widersprochen, so gilt die Aufnahme als erfolgt.

**§ 7 (Ehrmitglieder)**

**§ 7 (Ehrungen)**

**alt**

**neu**

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie besitzen die Rechte der aktiven und passiven Mitglieder.

1.) Ehrenmitglieder / Ehreuvorsitzende  
Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie besitzen die Rechte der aktiven und passiven Mitglieder. (2)  
Ehrenordnung Die  
weiteren Inhalte zu Abs. 1 und zu weiteren Ehrungen sind in einer vom erweiterten Vorstand erlassenen gesonderten Ehrenordnung geregelt.

**§ 11 (Strafen)**

**alt**

**neu**

(2) Strafen sind:  
...  
b. Geldstrafe bis **10** Euro  
...

(2) Strafen sind:  
...  
b. Geldstrafe bis **zu 500** Euro  
...

**§ 15 (Ausschließungsgrund)**

**alt**

**neu**

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied...

**Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderungen für die außerordentliche Mitgliederversammlung des  
VfR Büttgen 1912 e.V. vom XX.XX.2021**

c. den fälligen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung auch bei Fälligkeit des nächsten Jahresbeitrages nicht bezahlt oder

gestrichen und in § 17 neu geregelt

**§ 16 (Ausschlussverfahren)**

**alt**

**neu**

(1) Der Ausschluss erfolgt durch den engeren Vorstand

(1) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(2) Vor der Ausschließung ist der Betroffene sowie der Ältesten- und Ehrenrat zu hören. Hierzu ist Betroffenen und Rat eine angemessene Frist einzuräumen.

(2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden

(3) Der Ausschließungsbeschluss braucht nicht begründet zu werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

(3) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(4) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

**§ 17 (Ausschluss wegen Zahlungsverzugs)**

**alt**

**neu**

**Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderungen für die außerordentliche Mitgliederversammlung des  
VfR Büttgen 1912 e.V. vom XX.XX.2021**

<p>(1) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung des Betroffenen an die außerordentliche Mitgliederversammlung statthaft. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief bei dem engeren Vorstand einzulegen.</p>	<p>- gestrichen</p>
<p>(2) Der engere Vorstand hat die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen. Die Einladung zu dieser Versammlung muß Grund und Zweck der Einberufung enthalten.</p>	<p>- gestrichen</p>
<p>(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; § 16 Abs.3 gilt entsprechend.</p>	<p>- gestrichen</p>
<p>(4) Eine gerichtliche Überprüfung der Wirksamkeit der Ausschließung findet nicht statt.</p>	<p>- gestrichen</p>
	<p>(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des engeren Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc. ) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den engeren Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach der Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.</p>
	<p>(2) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>

**§ 19 (Organe)**

**alt**

**neu**

**Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderungen für die außerordentliche Mitgliederversammlung des  
VfR Büttgen 1912 e.V. vom XX.XX.2021**

Organe des Vereins sind a) der engere Vorstand b) der erweiterte Vorstand und c) die Mitgliederversammlung.	Organe des Vereins sind a) <b>der geschäftsführende Vorstand</b> b) der engere Vorstand c) der erweiterte Vorstand und d) die Mitgliederversammlung
<b>§ 22 (Aufgaben)</b>	
<b>alt</b>	<b>neu</b>
(1) Der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer, sein Vertreter, der Schatzmeister und dessen Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.	(1) Der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer, sein Vertreter, der Schatzmeister und dessen Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich ( <b>geschäftsführender Vorstand</b> ). Jeweils zwei dieser Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
(2) Dem <b>engeren</b> Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat er die Ausgaben zu bewilligen. <b>In dringenden Fällen kann jedoch der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer oder sein Vertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dessen Vertreter Ausgaben bewilligen.</b>	(2) Dem <b>geschäftsführenden</b> Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, <b>insbesondere die finanziellen Belange für die Abteilungen. Ausgaben sind vom geschäftsführenden Vorstand zu bewilligen. Satz 3 gestrichen</b>
<b>§ 25 (Geschäftsführer)</b>	
<b>alt</b>	<b>neu</b>
(1) Der Geschäftsführer nimmt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollierung der Sitzungen der Vereinsorgane wahr.	(1) <b>Der Geschäftsführer übernimmt mit Unterstützung der Geschäftsstelle die Ausführungen der administrativen Tätigkeiten für den geschäftsführenden Vorstand wahr.</b>
<b>§ 26 (Schatzmeister)</b>	
<b>alt</b>	<b>neu</b>

**Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderungen für die außerordentliche Mitgliederversammlung des VfR Büttgen 1912 e.V. vom XX.XX.2021**

(2) Der Schatzmeister nimmt alle Zahlungen entgegen. Über die Zahlungen sind Quittungen zu erteilen. Zahlungen des Vereins sind nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 zu leisten.

(2) Der Schatzmeister nimmt alle Zahlungen entgegen. Über die Zahlungen sind Quittungen zu erteilen. Zahlungen des Vereins sind nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 zu leisten. **Hierbei wird er von der Geschäftsstelle unterstützt.**

**§ 27 (Aufwendungsersatz, Dienstverträge, Werkverträge)**

**alt**

**neu**

(2) Der **engere** Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(2) Der **geschäftsführende** Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3) Der **engere** Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Der **geschäftsführende** Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der **engere** Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der **1. Vorsitzende**.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der **geschäftsführende** Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat **der Geschäftsführer und stellvertretend der Präsident**.

**§ 44 (Ältesten- und Ehrenrat)**

**alt**

**neu**

**Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderungen für die außerordentliche Mitgliederversammlung des VfR Büttgen 1912 e.V. vom XX.XX.2021**

(3) Dem Rat obliegt

...

b. die Mitwirkung bei Verhängung von Strafen (§ 11).

c. das alleinige Recht, Mitglieder für die Ernennung zum Ehrenmitglied vorzuschlagen nach vorheriger Anhörung durch den Präsidenten oder seines Stellvertreters.

(3) Dem Rat obliegt

...

b. ~~das Recht~~, Mitglieder für die Ernennung zum Ehrenmitglied vorzuschlagen nach vorheriger Anhörung durch den Präsidenten oder seines Stellvertreters. - gestrichen

**§ 47 (Vereinsabteilungen)**

**alt**

**neu**

(5) Äußere Angelegenheiten der Abteilungen jeder Art werden ausschließlich vom Verein wahrgenommen.

(5) Äußere Angelegenheiten der Abteilungen jeder Art, ~~hierzu gehören insbesondere die finanziellen Angelegenheiten~~, werden ausschließlich vom Verein wahrgenommen.